

512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (421 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anwendung der Bestimmungen der GATT-Liste XXXII-Österreich

Die dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens angeschlossene Liste XXXII-Österreich, BGBl. Nr. 86/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 537/1991, enthält die GATT-Vertragszollsätze Österreichs nach der Nomenklatur des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“, BGBl. Nr. 553/1987. Das Harmonisierte System, auf dem auch der österreichische Zolltarif des Zolltarifgesetzes 1988 aufgebaut ist, wurde durch eine Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geändert (BGBl. Nr. 220/1990). Diese Änderungen sowie die entsprechenden Änderungen des österreichischen Zolltarifes sind mit 1. Jänner 1992 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 692/1991). Daher sind auch in der Liste XXXII-Österreich die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Für diese Änderungen ist die Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens im GATT erforderlich,

dessen Abwicklung mehrere Monate dauert. Bis zum Abschluß dieses Verfahrens weicht der Wortlaut einzelner Positionen der Liste XXXII vom Wortlaut des Zolltarifes und des Harmonisierten Systems ab. Im Interesse der Rechtssicherheit und der administrativen Praktikabilität sollen derartige Abweichungen vermieden werden.

Der gegenständliche Gesetzentwurf stellt keine Änderung der Bestimmungen der GATT-Liste XXXII-Österreich dar, sondern zieht auf eine bundesgesetzliche Festlegung eines Interpretationsgrundsatzes bei der Anwendung der Liste ab.

Der Finanzausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. Mai 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (421 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 05 20

Anna Huber
Berichterstatlerin

Dr. Nowotny
Obmann